Stand: 07.12.2025 06:16:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/5611

"Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/5611 vom 10.01.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 21.01.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/7751 des KI vom 07.05.2020
4. Beschluss des Plenums 18/7868 vom 13.05.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 47 vom 13.05.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.06.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 10.01.2020 **Drucksache 18/5611**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Klaus Stöttner, Alexander König, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Karl Freller, Max Gibis, Petra Guttenberger, Hans Herold, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Ulrike Scharf, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Walter Taubeneder, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Manuel Westphal, Josef Zellmeier CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste

A) Problem

Angesichts der veränderten Bedürfnisse der Kurgäste, der größeren Mobilität und Vernetzung sind Angebote notwendig, die nicht immer wirtschaftlich sinnvoll von einer einzelnen Gemeinde organisiert werden können, um die bayerischen Kurregionen weiterhin attraktiv zu gestalten. Einen wichtigen Baustein stellt dabei auch ein an die gewandelten Mobilitätsbedürfnisse der Kurgäste angepasster öffentlicher Personennahverkehr dar, der insbesondere auch das Aufsuchen von Kur- und Erholungseinrichtungen ermöglicht.

Die Regelung zum Kurbeitrag in Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die bisher auf die Finanzierung eigener Einrichtungen und Veranstaltungen der jeweiligen Gemeinde abstellt, bedarf deshalb einer Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Kurgäste und Erholungsuchenden und damit auch der nach Art. 7 Abs. 5 KAG prädikatisierten Gemeinden.

Finanzieller Aufwand für Kurgäste, den die Gemeinde für die Bereithaltung von Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken trägt, die z. B. im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden einer Tourismusregion oder durch den Landkreis betrieben werden, kann derzeit nicht aus dem Kurbeitrag finanziert werden. Entsprechendes gilt für den ÖPNV. Dieser ist eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 8 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG), so dass es sich bei den ÖPNV-Einrichtungen oftmals nicht um solche der prädikatisierten kreisangehörigen Gemeinden handelt.

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort. Vielmehr suchen in modernen Kurorten die Kurgäste auch über die Gemeindegrenzen hinaus öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken auf und bedürfen hierfür auch entsprechender Mobilitätsangebote.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

B) Lösung

Die derzeitige gesetzliche Einschränkung, dass Kurbeiträge nur für eigene Einrichtungen und Veranstaltungen der kurbeitragsberechtigten Gemeinde verwendet werden können, ist aufzuheben. Damit können die Gemeinden ihren Aufwand anteilig aus dem Kurbeitrag finanzieren, der sich aus dem Angebot von außerhalb der von ihren betriebenen Einrichtungen ergibt. Hierdurch besteht für die Gemeinden die Möglichkeit ein größeres, ggf. auch über das jeweilige Gemeindegebiet hinausgehendes, Kur- und Erholungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Prädikatisierte Gemeinden sollen zudem Mittel aus den Kurbeiträgen auch für anteiligen Aufwand für ÖPNV-Leistungen verwenden können, der auf öffentliche Verkehrsverbindungen entfällt, die den spezifischen Bedürfnissen von Kurgästen und Erholungsuchenden dienen (z. B. zu Wanderwegen oder Badeseen) oder sonst anteilig für die Nutzung durch die Erholungsuchenden ihrer Gemeinde geleistet wird. Hierbei kommen Leistungen z. B. im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses, eines überregionalen Verbundes oder Leistungen an andere Rechtsträger wie Landkreise oder Betreiber von Nahverkehrsverbindungen der Bahn in Betracht. Deshalb ist eine klarstellende Regelung aufzunehmen, wonach zum finanziellen Aufwand der Gemeinde auch die anteilsmäßige Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zählt.

C) Alternativen

Aufnahme einzelner Fallgruppen (wie z. B. Zahlungen für Ermäßigungen im Rahmen des ÖPNV, die an überregionale Verbünde geleistet werden). Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten des ÖPNV und der vor Ort gängigen Modelle erscheint eine umfassende Regelung, um alle möglichen Gestaltungsvarianten abzudecken, sinnvoller.

D Kosten

Dem Staat und den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Mit einer starken Erhöhung der Kurbeiträge ist nicht zu rechnen. Sollten sich die Kurbeiträge in Folge der Regelung leicht erhöhen, wären diese höheren Beiträge durch die erholungssuchenden Bürger zu tragen. Demgegenüber steht allerdings eine noch spezifischere Anpassung der Kurorte an die Bedürfnisse der Kurgäste.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**5611**
10.01.2020

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1.
   b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.
   c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
   „[2]Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. [3]Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“
2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen. Aufgrund des Wandels der Bedürfnisse der Kurgäste sollen den Gemeinden, die einen Kurbeitrag erheben, mehr Möglichkeiten eingeräumt werden, überregionale Angebote, die insbesondere für die Kurbeitragspflichtigen bereitgehalten werden, zu finanzieren. Die bisherige Einschränkung, dass die Gemeinden den Kurbeitrag nur für die Finanzierung von ihnen selbst betriebener Einrichtungen und Veranstaltungen verwenden dürfen, entfällt.

Moderne Kurregionen bieten den Kurgästen häufig vergünstigten Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen oder auch eine kostenfreie oder ermäßigte Nutzung des ÖPNV an. Durch die vorliegende Änderung des KAG wird klargestellt, dass zum kur- oder erholungsbezogenen Aufwand der Gemeinde auch Leistungen für eine anteilsmäßige Finanzierung entsprechender Angebote des ÖPNV zählen. Damit wird der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und der Förderung von umweltfreundlichen und nachhaltigen Fortbewegungsmitteln Rechnung getragen. Ein attraktiver und kostengünstiger ÖPNV kann das Angebot für Kurgäste sinnvoll ergänzen und stellt somit einen wichtigen Erfolgsfaktor für die Tourismusregion Bayern dar.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1 Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neu anzufügenden Sätze 2 und 3 in Art. 7 Abs. 1.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Die bisherige Formulierung beschränkt die Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, auf solche der Gemeinde. Dies erscheint in Zeiten der immer stärkeren Vernetzung und größeren Mobilität sowie der sich durch Kooperationen öffentlicher und privater Träger und die Nutzung auch privatrechtlicher Organisationsformen ergebenden Vielfalt der Angebote und Organisationsstrukturen zu eng und entspricht nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten. Durch die Erweiterung des Tatbestandes wird eine Stärkung überregionaler Zusammenarbeit in Tourismusregionen angestrebt. Trotzdem muss weiterhin ein örtlicher Bezug zur Gemeinde, die den Kurbeitrag erhebt, bestehen. Bei den angebotenen Leistungen muss zum Ausdruck kommen, dass die Einrichtungen insbesondere auch den kurbeitragspflichtigen Erholungssuchenden der Gemeinde, die den Kurbeitrag erhebt, dienen. Die Finanzierung darf nur entsprechend dem Anteil der die Einrichtung oder Veranstaltung nutzenden Beitragspflichtigen der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Eine Finanzierung aus dem Kurbeitrag ist auch weiterhin nur möglich, soweit es sich um Aufwand handelt, der bei der den Kurbeitrag erhebenden Gemeinde anfällt. Auch soll der Gemeinde ein gewisses Einwirkungsrecht auf die Einrichtung, die auch durch eine juristische Person des Privatrechts betrieben werden kann, verbleiben und es ist eine Mitbestimmung bei der Gewährung der Leistungen (z. B. anzufahrende Örtlichkeiten bei Fahrplänen) zu fordern. Dies kann insbesondere durch entsprechende Auflagen oder vertragliche Regelungen gewährleistet werden.

Eine vertragliche Regelung soll dabei so gestaltet sein, dass dem Unternehmen für seine Tätigkeit als Gegenleistung eine Vergütung zugesagt wird, die für die Gemeinde einen beitragsfähigen Aufwand bedeutet. Hierfür sind Vergütungsvereinbarungen zu schließen, die eine bestimmbare Aufwandshöhe festlegen. Dabei sind nur die zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgabefähig, nicht dagegen überflüssige oder übermäßige Aufwendungen.

Die Einfügung der Wörter „der Kurgäste“ dient dazu, einen örtlichen Bezug herzustellen sowie eine Zweckbindung der Angebote für die Kurbeitragspflichtigen sicherzustellen. Damit soll gewährleistet werden, dass nur der Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen kurbeitragsfähig ist, der den Kurgästen der kurbeitragerhebenden Gemeinde zu Gute kommt. Ebenfalls soll so eine Querfinanzierung anderer (kurbeitragsfremder) Projekte der Gemeinde verhindert werden.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Rahmen einer über das Gemeindegebiet hinausreichenden Zusammenarbeit auch Einrichtungen und Veranstaltungen in anderen Gemeinden, die dort von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägern angeboten werden, anteilig finanziert werden können, soweit diese von den Kurgästen der Gemeinde zu Kur- und Erholungszwecken aufgesucht werden. Da nur Angebote anteilig finanziert werden dürfen, bei denen auf Grund des regionalen Bezugs eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Beitragspflichtigen der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken zu erwarten ist, ist sichergestellt, dass aus dem Kurbeitrag nur Angebote finanziert werden können, deren Vorhandensein auch tatsächlich einen Vorteil für die Kurbeitragspflichtigen der den Kurbeitrag erhebenden Gemeinde darstellt. Der Kurbeitrag wird immer zweckgebunden für die Deckung des gemeindlichen Aufwands erhoben, den die Gemeinde für das Bereithalten von einer Vielzahl von Angeboten für die Kurgäste trägt.

Satz 3 dient der Schaffung der Möglichkeit der anteiligen Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch den Kurbeitrag für die Beförderung der Kurbeitragspflichtigen. Der Begriff des ÖPNV entspricht der Definition von Art. 1 Abs. 1 BayÖPNVG.

Beim umlagefähigen Aufwand muss es sich um solchen der Gemeinde handeln, da diese Gläubigerin des Kurbeitrags ist, also die Leistung zur Gegenleistung zu erbringen hat. Umfasst hiervon sind die finanziellen Leistungen, die die Gemeinde z. B. gegenüber dem ÖPNV-Aufgabenträger leistet. Die Finanzierung des ÖPNV darf nur anteilsmäßig entsprechend der Nutzung durch die beitragspflichtigen Kurgäste geleistet werden. Eine Finanzierung zu Zwecken der allgemeinen Daseinsvorsorge oder allgemeine Infrastrukturmaßnahmen über Kurbeitragsmittel würde diese Abgabe unzulässigerweise einer Steuer annähern. Der Kurbeitrag wird allerdings als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und -veranstaltungen erhoben. Insofern ist nur der Aufwand auf die Kurbeitragspflichtigen umlegbar, der pauschal oder konkret auf die Nutzung durch die Kurbeitragspflichtigen entfällt.

Auch beim ÖPNV muss der Bezug zu lokalen Kur- und Erholungszwecken gegeben sein. Die ÖPNV-Angebote müssen insbesondere auch für die Gäste bereitgehalten werden und Einrichtungen anfahren, die Kur- und Erholungszwecken dienen. Insofern dient ein solcher ÖPNV auch der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit der Kurgäste, da eine Beförderung durch ÖPNV diese Zwecke mittelbar fördert.

Zu Nr. 2

Nr. 2 führt eine Legaldefinition der „Kurgäste“ ein (die Beitragspflichtigen nach Art. 7 Abs. 2 KAG).

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Klaus Stöttner
Abg. Christian Zwanziger
Abg. Andreas Winhart
Abg. Klaus Adelt
Abg. Alexander Muthmann
Abg. Joachim Hanisch

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Klaus Stöttner u. a. (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste
(Drs. 18/5611)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache durch einen Vertreter der CSU-Fraktion werden miteinander verbunden. Damit stehen der CSU-Fraktion 14 Minuten Redezeit zur Verfügung.

Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist wie folgt: GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten, Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordnete Rainer Swoboda und Markus Plenk haben jeweils 2 Minuten Redezeit.

Zur Begründung vonseiten der CSU-Fraktion erteile ich Herrn Abgeordneten Klaus Stöttner das Wort. Herr Abgeordneter Stöttner, Sie haben das Wort.

Klaus Stöttner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank für die lange Redezeit. Wir werden über ein so wichtiges und eher unstrittiges Gesetz nicht so ausführlich diskutieren müssen wie in der Aktuellen Stunde.

Es geht hier um die Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Regelung der Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste. Wir möchten bei diesem Gesetz Folgendes auf den Weg bringen: Wir haben in Bayern circa 46 Heilbäder, in denen Kurbeiträge gezahlt werden. Die Verwendung dieser Kurbeiträge unter-

liegt dem Kommunalabgabengesetz. Aktuell müssen diese Beiträge in Maßnahmen für eigene Einrichtungen und Veranstaltungen der jeweiligen Kommune investiert werden. Diese Beiträge dürfen leider nicht zur Unterstützung des ÖPNV verwendet werden. Viele Tourismusregionen vergeben Kurkarten. Im Allgäu gibt es zum Beispiel die "KönigsCard", mit der auch der öffentliche Personennahverkehr benutzt werden kann. Diese Angebote können jedoch nicht durch Kurbeiträge finanziert werden.

Ich möchte dem Präsidenten des Heilbäderverbandes Klaus Holetschek sehr danken, der das Anliegen eingebracht hat, das Kommunalabgabengesetz zu ändern, um eine Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste zu ermöglichen. Das bisherige Gesetz hat dieses Bedürfnis nicht abgebildet und muss daher novelliert werden. Wir wollen im vorliegenden Gesetzentwurf die Erweiterung der Handlungsspielräume angehen und den öffentlichen Personennahverkehr den Bedürfnissen der Kurgäste anpassen. Die Regelung zum Kurbeitrag in Artikel 7 des Kommunalabgabengesetzes muss angepasst werden, um den Gemeinden finanzielle Möglichkeiten zu geben. Diese Regelung ist vor allem in Bayern wichtig, weil Bayern das Tourismusland Nummer eins ist. Dort, wo Heilbäder funktionieren, funktioniert auch der Tourismus. Die Lokomotive des Tourismus sind die Heilbäder, die in allen Regionen Bayerns exzellent modernisiert sind; denn der Freistaat Bayern investiert viel Geld in die Heilbäder.

Wir müssen den Bürgermeistern mehr Handlungsspielraum geben, damit ein modernes ÖPNV-Konzept auf den Weg gebracht werden kann. Der Staatsregierung unter der Leitung von Ministerpräsident Markus Söder und von unserem Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger ist ein modernes, schlüssiges Konzept wichtig. Viele Kurgäste reisen etwa mit dem Zug, einem Anruf-Sammeltaxi oder mithilfe des IST-Mobils an. Es geht also um ein modernes Konzept, das moderne Lösungen wie beispielsweise Mytaxi bzw. FREE NOW einbezieht, um auch ein unrentables ÖPNV-Konzept zu unterstützen.

Schön ist dabei, dass uns dieses Gesetz kein zusätzliches staatliches Geld und keine Steuergelder kostet, sondern bloß richtiges Lenken staatlich organisierter Beiträge und eine entsprechende Öffnungsklausel verlangt. Wir wollen, dass prädikatisierte Gemeinden, also Gemeinden mit einer hohen Qualität, die Möglichkeit einer Öffnungsklausel haben. Es geht hier um eine klare Regelung, die diese Finanzierung unterstützt. Deswegen wird diese Maßnahme dem Tourismus guttun; denn der Freistaat Bayern hat es geschafft, die Strukturen Bayerns durch kluge Investitionen in Strategie, Modernisierung und auch in die Digitalisierung wirklich zu verbessern. Sehr wichtig sind uns schlagkräftige Strukturen, ein tolles ÖPNV-Konzept und richtige Investitionen in die Hotels, um Bayern eine gute Zukunft zu bereiten.

Deswegen bitte ich Sie, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, diesen in Erster Lesung vorgelegten Gesetzentwurf zu unterstützen und in den Ausschuss zu verweisen, damit die Öffnungsklausel demnächst umgesetzt werden kann. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich. – Ich darf als nächsten Abgeordneten Herrn Christian Zwanziger von den GRÜNEN aufrufen.

Christian Zwanziger (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Stöttner, Sie haben es bereits vorweggenommen: Das Gesetz ist auch aus unserer Sicht tatsächlich unstrittig. Auch Baden-Württemberg hat damit bereits gute Erfahrungen gemacht. Deswegen kann ich für uns sagen: Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir werden den Gesetzentwurf unterstützen und im Ausschuss kritisch begleiten.

Allerdings möchten wir ein bisschen Wasser in den Wein schenken: Sie haben gesagt, die prädikatisierten Kurorte bekämen die Möglichkeit, in den ÖPNV zu investieren. Aber das löst das Problem nicht, dass der ÖPNV Geld kostet. Sie haben bereits gesagt, ein Vorteil des Gesetzes sei es, dass es für die Staatsregierung zum Nulltarif sei.

Aber die Frage ist: Wie schaffen wir es, dass der ÖPNV insgesamt attraktiver wird und man zum Beispiel als Gast vom Bahnhof Bad Birnbachs nicht nur den selbstfahrenden Bus benutzt, sondern auch mit dem Zug nach Bad Birnbach kommt?

(Zuruf von der CSU: Das ist ein schöner Anfang!)

Es gilt also, den angesprochenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Wir befürchten aber, das ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein, weil es in ganz Bayern am ÖPNV fehlt. Wir wollen als GRÜNE für den Tourismus in ganz Bayern etwas tun. Hierfür hätte ich folgende Vorschläge, die wir weiterverfolgen können:

Sie haben gesagt, der Tourismus boome, der Tourismus sei in Bayern ein wichtiges Standbein, und haben die Kur- und Heilbäder angesprochen. Auch viele andere Tourismusregionen Bayerns würden davon profitieren, wenn der ÖPNV und der umwelt- und klimafreundliche Verkehr besser funktionieren würden. Was nutzt es zum Beispiel, wenn im Alpenvorraum der Tagestourismus Gefahr läuft, dass der Tourismus selber vor Ort als Problem identifiziert wird? Dafür brauchen wir eine Lösung. Ich bin gespannt. Wir werden in dieser Woche im Wirtschaftsausschuss auch unseren Antrag zum Tagestourismus beraten. Ich hoffe dabei natürlich auf Ihre Unterstützung; denn vor Ort wollen die Leute den Tagestouristen, der mit dem funktionierenden und pünktlichen Zug mit Lokomotivführer in den Alpenraum fährt und im Wohngebiet keinen Stau auf dem Parkplatz verursacht. Da müssen wir hinkommen. Dafür braucht es wirklich mehr Unterstützung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich habe letztes Jahr einen kleinen Selbstversuch in Form einer Tourismustour mit Rad und Bahn durch Ostbayern gemacht. Ich hebe halt das Rad in den Wagen, wenn dieser für eine Fahrradmitnahme ungeeignet ist, aber für Leute, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ist das schwierig. Da müssen wir vorankommen. Ich habe erlebt, dass in Bayern manche Bahnen an den Wochenenden im Tourismusverkehr ehrenamtlich fahren, zum Beispiel die Ilztalbahn. Auf diesem Gebiet können wir für den

ÖPNV etwas tun und den Tourismus stärken. Die Ilztalbahn muss einfach wieder fahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allerdings gibt es auch Fälle, in denen zum Beispiel ein Kurgast mit dem Zug oder mit dem Zug und dem Rad in einem Kur- und Heilort ankommt und vor Ort dank der Gesetzesänderung bessere ÖPNV-Angebote nutzen kann, aber am Bahnhof das letzte Schließfach abgebaut worden ist, weil am Bahnhof der Bäcker gewechselt hat. Auch das habe ich auf meiner Tour erlebt. Wir müssen diese Probleme angehen und den ÖPNV und den Zugverkehr attraktiver gestalten, damit auch der Tourismus attraktiver wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir könnten natürlich auch alle Kommunen stärken, indem wir die ÖPNV-Zuweisungen erhöhen. Wir haben jetzt bald Haushaltsberatungen. Ich weiß, Sie erhöhen das schon; aber auch Sie wissen, dass es wahrscheinlich mehr braucht, damit wir das tatsächlich anpacken können. Da würden wir uns natürlich eine kritische Prüfung und wohlwollende Zustimmung zu unseren Haushaltsanträgen wünschen.

Nächstes Thema: Verkehrsverbünde. Als Tourist komme ich irgendwo hin und habe am Ende eine Bushaltestelle, bei der der Fahrplan mehr Fußnoten als Busabfahrtszeiten aufweist; das bringt nichts. Der Tourist, der diese Buslinie nutzt, ist entweder mutig oder hat sich vorher gut informiert. Also, lassen Sie uns das auch angehen mit einer App, und lassen Sie uns endlich flächendeckende Verkehrsverbünde schaffen, lassen Sie uns flächendeckend ein übersichtliches Tarifsystem schaffen, das man als Kurgast, aber natürlich auch als Gast vor Ort gerne nutzt!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Erfahrung zeigt: Überall da, wo es funktioniert und wo es Fortschritte gibt – ich hebe das "Gästeservice Umwelt-Ticket" – GUTi – in Ostbayern, im Bayerischen Wald,

hervor –, profitiert von einem sinnvollen und guten ÖPNV nicht nur der Kurgast, nicht nur der Tourist, sondern auch die Leute vor Ort profitieren davon. Deswegen ist das eine super akzeptierte Maßnahme. Der Freistaat könnte den Kommunen ruhig mehr Unterstützung zukommen lassen, um sie in die Lage zu versetzen, ein gutes ÖPNV-Angebot auf die Beine zu stellen. Fangen wir doch einfach damit an, dass auf jeder Buslinie, die es in Bayern schon gibt, jeder Bus im Stundentakt fährt! Das wäre doch mal ein Anfang. Das würde über die Kur- und Heilorte hinausgehen, deren Anliegen wir aber auch unterstützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Zwanziger. – Ich darf den Herrn Abgeordneten Andreas Winhart von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Winhart.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Um es vorauszuschicken: Wir stehen den geplanten Änderungen durchaus positiv gegenüber. Die Tatsache, dass mit der beantragten Änderung des Kommunalabgabengesetzes den Tourismusverantwortlichen in den zahlreichen Kurorten in Bayern mehr Flexibilität bei der Verwendung von Kurbeiträgen gestattet wird, ist in unseren Augen eine angemessene Lockerung unnötiger Vorschriften, sogar eine Stärkung der Selbstverantwortung der Kommunen in Bayern.

Kurorte in Bayern mussten seit der Gesundheitsreform im Jahr 1994 teils erhebliche Einschnitte in ihrem Kurwesen hinnehmen. In meiner Heimatstadt Bad Aibling ist das Kurwesen im Vergleich zu den glorreichen 1980er-Jahren mit der Gesundheitsreform nahezu zum Erliegen gekommen. Nur mit Mühe und viel Aufwand gelang es nach dem Wegfall der zahlreichen Moorkuren den vielen, stark am Kurwesen ausgerichteten Betrieben, wieder Fuß zu fassen. Enorme Investitionen in neue Geschäftsbereiche

waren nötig. Viele hatten es damals richtig schwer, und zahlreiche Einrichtungen von damals sind heute nicht mehr vorhanden.

Nicht nur Bad Aibling ereilte dieses Schicksal, sondern in ähnlicher Form viele weitere Kommunen in Bayern. Die negativen Auswirkungen der Gesundheitsreform unter dem damaligen Gesundheitsminister Horst Seehofer von der CSU dauern bis heute an.

Aus der Not heraus haben sich bereits damals viele Kurorte zusammengetan und haben Kooperationsmöglichkeiten gesucht. Lange vorbei, rund 25 Jahre, sind die Zeiten, in denen sich einzelne Kurorte mit ihren Kuranwendungen selbst vermarkten konnten. Der Kurgast von heute ist ein anderer geworden. Oftmals sind es Gäste, welchen keine Kur genehmigt wurde; vielmehr sind es Gesundheitstouristen, welche auf eigene Kosten Leistungen in einem Kurort in Anspruch nehmen. Dies hat oftmals weniger den Charakter einer Kur mit zahlreichen kurspezifischen medizinischen Anwendungen, sondern eher den Charakter einer Erholungs- und Wellnessreise. Entsprechend haben sich auch die Aufenthaltszeiten in den Kurorten stark verkürzt, was wiederum Auswirkungen auf den Hotel- und Gaststättensektor hat.

Umso wichtiger ist es, den Kurorten Möglichkeiten zu geben, noch intensiver, eben beispielsweise bei Angeboten des ÖPNV, mit anderen Destinationen zu kooperieren. Die Möglichkeit zur Nutzung des überregionalen ÖPNV eröffnet Gesundheitstouristen die Freiheit, insbesondere bei Kurorten in ländlichen Regionen, mal nicht auf das eigene Fahrzeug angewiesen zu sein, nicht vom Straßenverkehr gestresst zu sein, sondern gemütlich mit Bus und Bahn nach einer Wanderung oder nach einer Radtour wieder zurück zum Kurbetrieb zu finden.

Derartige Konzepte werden in anderen Tourismusregionen bereits verfolgt. Ein Blick beispielsweise nach Südtirol: Dort gibt es die "VinschgauCard".Die Gäste können dort beispielsweise kostenlos die Bahn und andere öffentliche Verkehrsmittel benutzen sowie ermäßigte Tickets für Seilbahnen, Museen und Freizeiteinrichtungen erhalten.

Unsere Tourismusverbände sind prinzipiell darauf vorbereitet. Wir denken aber immer noch sehr regional, sehr kleinstrukturiert. Ich denke zum Beispiel an meine eigene Region: Auf der Rosenheimer Seite gibt es am Chiemsee den Chiemsee-Alpenland Tourismusverband, auf der Traunsteiner Seite den Chiemgau Tourismus e. V. Beide Organisationen sind sich immer noch nicht einig geworden, auch wegen der Kommunalpolitik. – Lieber Kollege Klaus Stöttner, auch da waren deine Leute leider auf dem falschen Weg. Ich bin froh, dass die CSU wenigstens hier im Landtag die Zeichen der Zeit erkannt hat und Kooperationen möglich macht. Nichtsdestoweniger ist Besserung in Sicht. Ich denke, dass nach dem 15. März mit der AfD mehr Vernunft in die Kommunalpolitik einziehen wird.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Winhart. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Klaus Adelt von der SPD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Adelt, Ihnen gehört das Rednerpult – für vier Minuten.

(Klaus Adelt (SPD): Das gehört schon immer noch dem Landtag! – Heiterkeit bei der SPD)

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den letzten sechs Jahren habe ich gelernt, dass man maximal zehn Prozent der Redezeit für das eigentliche Thema verwenden und sich ansonsten an anderen Dingen ergötzen kann. Ich möchte das anders machen. Die interkommunale Zusammenarbeit ist schon immer ein Thema der SPD gewesen und wird es auch immer bleiben. Die hier vorgeschlagene Öffnung bei den Kurbeiträgen ist mehr als sinnvoll. Eigentlich müsste das KAG komplett danach durchforstet werden, ob es darin Hindernisse gibt, die eine interkommunale Zusammenarbeit behindern; denn gerade im Kurgästesektor ist sie das A und O.

Wie bereits angesprochen, ist es nicht nur der ÖPNV, sondern sind es viele andere Dinge, die gemeinsam organisiert werden und auch gemeinsam finanziert werden soll-

ten. Hier ist die Haupteinnahmequelle oder eine der Haupteinnahmequellen der Kurbäder, der Kurgastbeitrag, durchaus zu verwenden. Ich halte das für eine sehr gute Sache. Wir von der SPD-Fraktion werden dem Gesetzentwurf zustimmen; denn es ist möglich, den ÖPNV überregional zu organisieren und zu finanzieren, und hilft hier entscheidend weiter, das Angebot attraktiver und für Kurgäste besser zu machen.

Kurz und gut: Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, und ich bitte, die noch verbliebene Redezeit dem Redezeitkonto der SPD gutzuschreiben.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Gut, wir werden es uns überlegen. – Als Nächster hat sich Herr Kollege Alexander Muthmann von der Fraktion der FDP zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Stöttner hat diesen Gesetzentwurf – wie es auch in der Überschrift steht – vor allem auch mit Blick auf den ÖPNV begründet, allein ein Stück weit verschwiegen, dass er – und das begrüßen wir auch – noch ein gutes Stück darüber hinaus geht. Was haben wir bisher? – Eine Regelung, die vor allem den Gemeinden für ihre eigenen Einrichtungen eine Finanzierungsmöglichkeit durch die Kurgäste eröffnet, für Wander- und Radwege, klassische Touristeninformationen, Kurpark, Hallenbad und die Organisation von Veranstaltungen. Jetzt können die Gemeinden mit diesem Gesetzentwurf auch Finanzierungen von Einrichtungen, die sie nicht selbst vorhalten, übernehmen. Das wird eine Erleichterung der kommunalen Zusammenarbeit mit sich bringen. Ich denke, es erzeugt ein Stück weit mehr Motivation, wenn man auch für nicht eigene Einrichtungen Finanzierungsmöglichkeiten nicht nur aus dem eigenen Haushalt, sondern eben auch durch die Kurgäste eröffnet bekommt. Das halten wir für richtig und für wichtig.

Dass darüber hinaus findige Kommunen da und dort auch heute schon diese Dinge ein Stück weit mit eingerechnet haben, ist auch ein Teil der Wahrheit, sodass wir uns

mit dieser veränderten Rechtslage der Praxis ein wenig annähern. Dies ist auch ein Argument dafür, zu sagen, dass es dafür ein Bedürfnis gibt. In diese Richtung wollen wir uns bewegen, sodass wir zusammengefasst sagen können: Das ist nicht nur, aber auch mit Blick auf den ÖPNV – der Kollege Zwanziger hat als Beispiel das GUTi schon angesprochen, wo das schon praktiziert wird – eine richtige Entscheidung, die wir gerne unterstützen, aber auch ein Hinweis darauf, dass der Staat seinen Beitrag bei den Bemühungen um ein weiter verbessertes ÖPNV-Angebot leisten soll.Das sollte er nicht nur in den Ballungsräumen über das 365-Euro-Ticket tun, sondern auch in den ländlichen Regionen, wo diese prädikatisierten Gemeinden und Kurorte liegen. Wir werden diese Forderung weiterverfolgen. Sie spielt aber hier und heute bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zentral keine Rolle.

Deswegen noch einmal: Der Vorschlag, die Kurgäste zur Finanzierung des ÖPNV mit heranzuziehen, ist ein Schritt in die richtige Richtung, den wir auch gerne unterstützen. Wir werden die Dinge im Ausschuss noch vertiefen, aber im Kern können wir Zustimmung signalisieren.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Abgeordneten Muthmann und darf als letzten Redner den Kollegen Joachim Hanisch von der Fraktion der FREIEN WÄHLER aufrufen. Herr Kollege Hanisch, bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Interkommunale Zusammenarbeit wünschen wir uns eigentlich alle; wir propagieren sie immer aus Gründen der Kostenersparnis. Dann müssen wir aber feststellen, dass das Kommunalabgabengesetz in manchen Teilen hinderlich ist, insbesondere wenn es um die Verwendung von Kurbeiträgen geht. Die Kurbeiträge dürfen nämlich nur zur Finanzierung von Maßnahmen herangezogen werden, die von der jeweiligen Gemeinde durchgeführt werden. Wie will ich aber einen öffentlichen Personennahverkehr sinnvoll gestalten, wenn ich an der Gemeindegrenze aufhören muss?

– Das geht einfach nicht. Wir wünschen uns Urlauber, die im besten Fall gerade unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes mit dem Zug oder dem Omnibus kommen, die den öffentlichen Personennahverkehr vor Ort benutzen und die natürlich auch in die Nachbargemeinden fahren wollen, um die dortigen Sehenswürdigkeiten anzuschauen. Da ist es wichtig, die Urlauber zu animieren, auf das Auto zu verzichten und mit den öffentlichen Personennahverkehrsmitteln zu uns zu kommen. Dann müssen wir aber auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Kommunen den ÖPNV mit den Kurbeiträgen über die Gemeindegrenzen hinaus gestalten können. Wenn sich die Kommunen hier vernünftigerweise zu Verbünden zusammenschließen, ist das erreicht, was wir uns alle wünschen.

Die Voraussetzungen dafür zu bieten, ist Aufgabe des Bayerischen Landtags. Deshalb haben die CSU und die FREIEN WÄHLER dieses Thema aufgegriffen. Mit dem Gesetzentwurf wollen wir den Kommunen – das ist jetzt etwas pauschal gesagt; genau genommen können 358 Kommunen in Bayern Kurbeiträge erheben; immerhin betrifft das 17,4 % der Bevölkerung – diese Möglichkeit eröffnen. Ich hoffe und wünsche, dass wir in den Diskussionen im Innenausschuss ein vernünftiges Ergebnis erzielen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Hanisch. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 07.05.2020 **Drucksache** 18/**7751**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Klaus Stöttner u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 18/**5611**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatter: **Alexander Muthmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 18. März 2020 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 7. Mai 2020 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens der „17.06.2020“ eingefügt wird.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 13.05.2020 **Drucksache** 18/**7868**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Klaus Stöttner, Alexander König, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Karl Freller, Max Gibis, Petra Guttenberger, Hans Herold, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Ulrike Scharf, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Walter Taubeneder, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Manuel Westphal, Josef Zellmeier CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/**5611**, 18/**7751**

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1.
   b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.
   c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

      „[2]Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. [3]Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“
2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Die Präsidentin
I.V.

Thomas Gehring
II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Klaus Stöttner
Abg. Christian Zwanziger
Abg. Richard Graupner
Abg. Klaus Adelt
Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Alexander Muthmann
Abg. Manfred Eibl
Abg. Johannes Becher
Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Klaus Stöttner u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste

(Drs. 18/5611)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 54 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Herr Kollege Klaus Stöttner von der CSU-Fraktion das Wort.

Klaus Stöttner (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses! Der Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, abgekürzt KAG, zur Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste ist bereits mehrfach diskutiert worden. Die CSU hat den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht. Er sieht die Aufnahme einer Regelung zur Kurbeitragsfähigkeit von überregionalen ÖPNV-Leistungen für Gäste vor. Der Gesetzentwurf wurde nach der Ersten Lesung im Hohen Haus vom Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend beraten.

Ich freue mich, dass der Ausschuss dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt hat. Auch der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat diesen Gesetzentwurf einstimmig unterstützt. Dieser Tagesordnungspunkt lässt sich daher relativ schnell abarbeiten. Was wird geändert? – Das bisherige Gesetz entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und muss daher aus unserer Sicht novelliert werden. Der vorliegende Entwurf gibt den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Verwendung von Einnahmen aus der Kurabgabe. Die Gesellschaft ist im Wandel. Kurgäste haben heutzutage andere Bedürfnisse als früher, gerade beim

Thema Mobilität. Viele Großstädter haben heute lieber ein modernes Handy als ein Auto. Sie reisen daher mit der Bahn oder dem ÖPNV.

Die Erreichbarkeit der Ferienregionen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit, sich als Tourist mit Bus, Bahn oder Demand-Lösungen fortzubewegen, entscheiden häufig darüber, ob ein Besucher die Reise in eine Region antritt. Daher ist es völlig überholt, dass überregionale ÖPNV-Leistungen nicht durch Kurbeiträge abgedeckt werden können. Bisher mussten Gemeinden, die ihren Gästen kostengünstig Fahrten anbieten wollten, dies aus ihrer Steuerkasse bezahlen. Künftig können sie bei der Finanzierung auf die Kurbeiträge zurückgreifen. Das ist besonders für die Heil- und Kurbäder wichtig. Ich möchte daher Herrn Kollegen Klaus Holetschek, dem Präsidenten des Bayerischen Heilbäder-Verbandes und jetzt gleichzeitig Staatssekretär für Wohnen, Bau und Verkehr, besonders danken. Er hat diese Lücke erkannt und dazu beigetragen, sie zu schließen.

Diese Lösung stärkt nicht nur das Angebot für die Touristen vor Ort, sondern sie schützt auch das Klima. Die Beiträge für Veranstaltungen dürfen künftig ortsübergreifend und die Beiträge für Erholungsangebote in der Region gemeinde- und regionübergreifend verwendet werden. Durch diese Maßnahmen wird die überregionale Zusammenarbeit im Tourismus gestärkt, was besonders Bayern zum Vorteil gereicht.

Die Bedeutung des Tourismus für den Wirtschaftsstandort Bayern ist beachtlich. Durch diese Maßnahmen wird das Angebot für die bayerischen Kurgäste ergänzt. Sie stellen somit einen wichtigen Erfolgsfaktor für die weitere Entwicklung Bayerns als Tourismusland dar. Wir müssen uns so aufstellen, dass wir regional vernetzter und zukunftsfähiger sind. Bei der Mobilität sind uns die Schweiz, Österreich und Südtirol oft eine Nasenlänge voraus. Bei der Mobilität ist das bayerische Allgäu mit einer KÖNIGSCARD schon sehr weit. Ich bin deshalb dankbar, dass wir mit dieser Gesetzesänderung den Kommunen mehr Freiheiten für praktikable Lösungen vor Ort geben.

Meine Damen und Herren, angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie steht die Tourismuswirtschaft weltweit vor sehr großen Herausforderungen. Es würde den Rahmen sprengen, diesen Tagesordnungspunkt zu erweitern und darüber heute umfänglich zu diskutieren. Als tourismuspolitischer Sprecher der CSU-Fraktion bin ich aber sehr froh, dass es uns das aktuelle Infektionsgeschehen erlaubt, im Rahmen eines atmenden Prozesses im Mai eine schrittweise Öffnung der Gastronomie und der Hotellerie zuzulassen. Ich danke unserem Bayerischen Ministerpräsidenten und dem Wirtschaftsminister dafür, dass sie die Möglichkeiten dafür geschaffen haben, dass unser Tourismusland wieder Fahrt aufnehmen kann und dass wir die ersten Schritte zurück zur Normalität gehen können.

Fest steht: Die Sorgen der Tourismuswirtschaft werden uns, solange die Pandemie in Europa anhält, nachhaltig beschäftigen. Wir müssen daher alles daransetzen, diese Branche bestmöglich durch die Krise zu begleiten. Die geplante Änderung des Kommunalabgabengesetzes wurde von der CSU-Fraktion zu einem Zeitpunkt angestoßen, als vom Coronavirus noch nicht die Rede war. In den nächsten Monaten wird der ÖPNV als Alternative zum Auto möglicherweise weniger genutzt, als das ohne Corona der Fall gewesen wäre. Für mich ist aber klar: Völlig unabhängig von der momentanen Ausnahmesituation ist die Flexibilität des Gesetzes ein kleiner, aber richtiger Schritt, um den Tourismus in Bayern voranzubringen.

Deshalb bin ich froh, dass im Hohen Haus über diesen Tagesordnungspunkt Konsens besteht und auch unser Koalitionspartner, die FREIEN WÄHLER, dieses Thema nachhaltig mitträgt. Daher bitte ich Sie, meine Damen, Herren, in Zweiter Lesung diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Christian Zwanziger für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Christian Zwanziger (GRÜNE): Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Stöttner, Sie haben es bereits angekündigt, und ich wiederhole es: Wie in der Ersten Lesung werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen. Dieser ist für uns ein Schritt in die richtige Richtung. Ich bin zuversichtlich, dass meine Fraktion die Redezeit zu diesem Thema nicht ausschöpfen wird.

Aber ich möchte noch ein paar Punkte ansprechen: Sie haben bereits erwähnt, dass sich die Tourismusbranche im Allgemeinen und die Kur- und Heilbäder im Speziellen in einer sehr schwierigen Situation befinden. Ich freue mich, dass Sie angekündigt haben, weiter dranzubleiben und abzuwägen, welche Hilfen es noch braucht. Wie lang die Hilfen notwendig sein werden, können wir ehrlicherweise für viele Bereiche immer noch nicht abschätzen. Gerade der ÖPNV ist ein wichtiger Baustein für eine zukunftsfähige Mobilität – da stimme ich Ihnen absolut zu. Wir GRÜNE sind der Meinung, dass der ÖPNV durchaus stärker ausgebaut sein könnte, aber nicht nur der ÖPNV, sondern auch die Schiene als Rückgrat einer nachhaltigen Mobilität. Dieser Ausbau wird eine Herausforderung werden. Volle Züge in Richtung Ausflugsgebiet Alpen oder in Richtung Kurorte und Heilbäder werden den Menschen aus Infektionsschutzgründen nur schwer vermittelbar sein. Der Freistaat sollte deswegen bei diesem Thema nicht knausern und die Züge so bestellen, dass diese gerne genutzt werden. Die Menschen sollten sich nicht immer Gedanken darüber machen müssen, ob die Züge am Wochenende so voll sein werden, dass man sie aus Gründen des Infektionsschutzes besser nicht nutzt. Auch Menschen, die einer Risikogruppe angehören und nicht mit dem Auto in die Kurorte oder Heilbäder fahren wollen, sollten den ÖPNV auch vor Ort nutzen können. Der ÖPNV sollte in den Kurorten und Heilbädern nicht an der Belastungsgrenze sein. Deswegen ist diese Gesetzesänderung für uns ein guter Baustein.

Wir schlagen vor, die Züge stärker auf den touristischen Verkehr auszurichten und die Kommunen ganz allgemein besser hinsichtlich des ÖPNV ausstatten. Das soll alle Kommunen betreffen. Erst ein Ausbau des ÖPNV im gesamten Netz entfaltet die richtige Wirkung. Deswegen bitte ich um Unterstützung bei zukünftigen Anträgen unserer-

seits. Ich fordere Sie auf, entsprechend tätig zu werden. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen. Mein Kollege Johannes Becher wird dann noch etwas zu den kommunalen Finanzen sagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Richard Graupner für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Über alle Fraktionsgrenzen hinweg bis zu den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags herrscht große Einigkeit über die Notwendigkeit der diskutierten Gesetzesänderung.

Auch unsere Fraktion hat bereits in der Ersten Lesung, vertreten durch meinen Kollegen Andreas Winhart, und nachfolgend bei der Behandlung des Gesetzesentwurfs im Innen- sowie im Verfassungsausschuss ihre Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen signalisiert. Ich möchte deswegen an dieser Stelle darauf verzichten, alle Argumente zu wiederholen. Soweit ich sehe, gibt es ohnehin keine relevanten entgegenstehenden Argumente. Die Pro-Argumente wurden von meinen Vorrednern bereits mehrfach genannt. Die nachfolgenden Redner werden es vermutlich ebenso handhaben, wenn sie ihre Redezeit nicht völlig ausschöpfen wollen. Lassen Sie mich darum nur noch einmal kurz die entscheidenden Gesichtspunkte nennen:

Ein Vorteil liegt vor allem in der Flexibilisierung der Verwendungsmöglichkeiten von Kurbeiträgen. Der Gesetzentwurf schafft die juristische Grundlage, um sowohl die Kosten eines überregionalen ÖPNV als auch jene für Einrichtungen und Veranstaltungen im interkommunalen Betrieb über den Kurbeitrag auf die Beitragspflichtigen umlegen zu können. Derartige Leistungen können derzeit von den mehr als 350 prädikatisierten bayerischen Kurgemeinden nicht auf diesem Weg finanziert werden. Die

einschlägigen Regelungen nach Artikel 7 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes entsprechen insofern nicht mehr den tatsächlichen Mobilitätsbedürfnissen der Kur- und Erholungsgäste vor Ort. Es ist richtig und an der Zeit, dies zu ändern.

Diese Neuregelung – das möchte ich aus Aktualitätsgründen noch ergänzen – kann nur ein Baustein der gegenwärtig dringend notwendigen Unterstützung unserer bayerischen Kurgemeinden sein. Innerhalb der ohnehin arg gebeutelten Tourismusbranche, deren Gäste- und Übernachtungszahlen laut Bayerischem Landesamt für Statistik bereits im März massiv auf rund 61 % zum Vormonat einbrachen, sind gerade sie zusammen mit den Heilbädern von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders betroffen. Wegen der Shutdown-Maßnahmen bleiben die Betten und die Bäder leer, während die Kosten für den Erhalt der Infrastruktur weiterlaufen. Die finanziellen Verluste sind nicht wie vielleicht in anderen Branchen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzuholen; denn ein Bett, das in und wegen der Corona-Krise leer bleibt, kann später nicht doppelt belegt werden. Es geht aber nicht nur um die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, sondern um alle Leistungsträger im Kur- und Gesundheitswesen. Sie brauchen vor allen Dingen eine schnelle Liquidität und langfristig eine angemessene Anpassung der Schlüsselzuweisungen, wie es zum Beispiel der Bürgermeister von Bad Füssing forderte. Dies möchte ich abschließend in Erinnerung rufen und anmahnen. Die AfD-Fraktion stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht nun der Kollege Klaus Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf zu. Die Neuerungen erleichtern die interkommunale Zusammenarbeit im Tourismus. Das ist richtig, und das ist richtig gut. Die bisherige Regelung, wonach mit Kurbeiträgen nur eigene Einrichtungen finanziert werden durften, ist in der Tat veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Natürlich ist es dann auch sinnvoll, wenn mit den Kurbeiträgen der ÖPNV finanziert und ausgebaut werden

kann. Es muss ein ÖPNV sein, der allen dient. Doch was für ein ÖPNV ist das? – In Bayern gibt es noch vieles zu verbessern. Bei uns in Oberfranken werden mittlerweile Mitfahrbankerl als eine Aufstockung des ÖPNV-Angebots genutzt. Was nutzt ein Öko-Bus im Kurort, wenn kein Zug dorthin fährt? – Die Verkehrspolitik in Bayern ist und bleibt eine Baustelle. Darauf hat meine Kollegin Inge Aures schon oft hingewiesen.

Viele haben die Verkehrswende falsch eingeschätzt und nicht richtig erkannt. Wir haben immer noch einen Flickenteppich aus Verkehrsverbünden, in dem sich niemand mehr so richtig auskennt. Wir müssen deshalb endlich alle Geld in die Hand nehmen und den ÖPNV massiv ausbauen. Gut ist, wenn Kommunen ihre Kurbeiträge künftig in gemeinsame Einrichtungen investieren können. Aber ganz ehrlich: Woher sollen die Gelder für diese Einrichtungen kommen, wenn Kommunen schon jetzt mit massiven Einnahmeausfällen wegen der Pandemie zurechtkommen müssen? Diese Einnahmeausfälle werden zu Kürzungen führen, was sich auch auf die Infrastruktur auswirken wird. Deshalb frage ich mich, warum Sie um alles in der Welt – wie letzte Woche im Innenausschuss geschehen – einen Schutzschirm für unsere Kommunen ablehnen. Ich bitte Sie: Kommen Sie alle in die Gänge, um unsere Gemeinden finanziell zu retten und zu unterstützen. Sonst brauchen wir über Kurbeiträge gar nicht mehr zu reden.

Die Kommunen kämpfen an vorderster Front, und wir können sie nicht im Regen stehen lassen. Der Gesetzentwurf ist sicherlich hilfreich für die bayerischen Kurorte und den Tourismus in den zertifizierten Gemeinden. Aber das alles wird nichts helfen, wenn es keinen Tourismus mehr gibt. Im Moment ist er aus hygienischen Gründen stark eingeschränkt. Aber zum Kuraufenthalt gehören Restaurantbesuche, Kulturveranstaltungen, Tanzabende und die hochgeschätzten einheimischen Spezialitäten wie unser gutes fränkisches Bier. Ich möchte die Aufzählung um das bayerische Bier, unsere Traditionen und vieles andere erweitern. Aber gerade die Vielfalt ist derzeit massiv gefährdet. Zu den Festen, die von Kurgästen und Einheimischen besucht werden, gehören Schausteller und Brauereien. Viele Kulturschaffende stehen aber vor dem

Aus. Hier ist Hilfe dringend notwendig, und zwar unbürokratisch. Die interkommunale Zusammenarbeit im Tourismus läuft ins Leere, wenn es keinen Tourismus mehr gibt. Ich hoffe deshalb, dass Sie unsere Initiativen zugunsten der Schausteller und Marktkaufleute und demnächst zugunsten des Erhalts von Kleinbrauereien zustimmen; denn sonst geht jahrhundertealte Tradition verloren.Der Charme unserer Städte und die touristische Anziehungskraft geben doch gerade diesen Branchen eine Grundlage. Genau das macht sie in Bayern und in Franken aus. Das müssen wir bewahren, gerade nach Corona.

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes, über die wir im Moment eigentlich reden, ist richtig. Wir unterstützen sie, aber wir erwarten weiterhin erhebliche Anstrengungen beim Ausbau des ÖPNV und bei der Finanzierung der Kommunen. Deshalb: Geben Sie auch bei eingeschränkter Präsenz Gas und unterstützen Sie unsere Initiativen für die Kurorte, für unsere Bevölkerung und für unsere heimische Tradition. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen. Lieber Herr Kollege Muthmann, Ihnen gehört das Rednerpult für sechs Minuten.

Alexander Muthmann (FDP): Verehrter Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Freilich ist es wahr, was jetzt mehrfach angeklungen ist, dass die Sorgen der Kurorte heute andere sind als noch zum Zeitpunkt der Ersten Lesung im Januar dieses Jahres und dass die Kurbäder und die gesamte Tourismusbranche jetzt auf ganz andere Entscheidungen warten. Insgesamt sind Perspektiven wichtig, wann es wieder losgehen kann und unter welchen Bedingungen. Die Augen sind hier sehr auf die Staatsregierung gerichtet. Wir unterstützen und fordern entsprechend nicht nur Debatten zur Frage, wie bislang ausgefallene Einnahmen kompensiert werden können. Noch wichtiger scheint uns zu sein, vor allem der gesamten Branche und allen Orten Perspekti-

ven zu eröffnen, wann sie aus eigener Kraft mit ihren Möglichkeiten und Qualitäten wieder wirtschaften können und selbst Einnahmen generieren können.

Die Fragen, die der Kollege Adelt jetzt gerade noch gestellt hat, wie es mit Unterstützungen der Kommunen, der Heilbäder und Tourismusbranche aussieht, ist freilich auch ein Thema, das aber jetzt hier im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts nicht annähernd vernünftig bearbeitet werden kann.

Deswegen will ich doch noch ein paar Takte zum eigentlichen Tagesordnungspunkt ergänzen und sagen – wenn es um die Erweiterung der Kurbeitragsfähigkeit geht, die von allen Fraktionen hier im Hohen Haus unterstützt wird; denn im Kern geht es auch darum, dadurch kommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten zu eröffnen und zu erweitern –: Dies ist etwas, was wir uns wünschen. Wir wünschen uns kommunale Zusammenarbeit nicht nur im Bäderbereich, aber eben auch dort. Kommunale Zusammenarbeit ist auch in Zeiten wie diesen ein Gebot der Stunde. Wenn wir dort gesetzgeberisch weitere Möglichkeiten eröffnen können, dann tun wir dies aus Überzeugung und gerne.

Herr Kollege Stöttner hat dies auch immer mit Blick auf den ÖPNV begründet. Das ist ein wesentlicher Teil dieses Anwendungsbereichs, aber bei Weitem nicht der einzige. Gemeinsame Finanzierungen von Nutzungsmöglichkeiten für Kurgäste, im Kurpark, bei den Hallenbädern, bei Wander- und Radwegen und den klassischen Informationsangeboten sind Themenbereiche, die mit dieser erweiterten Finanzierung auch dann möglich sind, wenn sie nicht von der Gemeinde selbst als eigene Einrichtungen betrieben werden, sondern wenn sie im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit realisiert und dann auch über Kurbeiträge finanziert werden können. Das soll zusätzliche Motivation zur Zusammenarbeit in diesem Bereich bringen.

Nicht verschweigen darf man an dieser Stelle, dass sich findige Kommunen in der Vergangenheit schon ein Stück weit in diese Richtung entwickelt haben und wir die Ge-

setzeslage jetzt auf die Höhe schon vielfach geübter Praxis bringen. Aber auch das bestätigt, dass es richtig ist und es ein Bedürfnis danach gibt.

Ich will aber – weil die Bedeutung des ÖPNV in diesem Rahmen immer wieder angesprochen worden ist – nicht versäumen zu erwähnen, dass dies nur ein maßvoller Beitrag zu einer erweiterten Finanzierung der ÖPNV-Angebote im ländlichen Raum und in Kurorten sein kann. Darüber hinaus ist es notwendig, dass der Freistaat seinen Unterstützungsteil auch im ländlichen Raum und in den hier besonders in den Blick genommenen Kurorten angeht und die Konzentration nicht nur auf die Ballungsräume legt – Stichwort "365-Euro-Ticket" und weitere Finanzierungsanstrengungen in diesem Bereich. Das gehört dazu. Dies ist ein Thema, das weiterhin staatliches Engagement in vielen Bereichen und Debatten hier im Hause erfordert. Für diesen Gesetzentwurf und das Thema, das wir heute im Kern zu behandeln haben, darf ich auch für die FDP-Fraktion Zustimmung ankündigen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Abgeordneten Muthmann für seine Äußerungen. – Ich darf Herrn Kollegen Manfred Eibl von den FREIEN WÄHLERN aufrufen.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die derzeitige Gesetzeslage entspricht nicht mehr den aktuellen Notwendigkeiten einer modernen touristischen Destination, so wie wir sie uns in der Gesamtheit vorstellen, und in keiner Weise den Bedarfen von Kur- bzw. Erholungsuchenden. Ich sage herzlichen Dank für die Einmütigkeit sowohl in der Ersten Lesung als auch in allen Fraktionen bei der Zustimmung zu dieser Änderung des Gesetzentwurfes.

Speziell auf den Bereich des Tourismus gemünzt, sage ich: Wir dürfen alle nicht vergessen, dass der Tourismus in Bayern mit seinen circa 660.000 Beschäftigten ein ganz wichtiger und entscheidender Wirtschaftsfaktor für unser Land ist. Ich sage auch deutlich, dass diese Gesetzesänderung nicht nur für Kur- und Heilbäderkommunen

greift, sondern für insgesamt annähernd 360 Kommunen in Bayern, und dadurch die rechtlich gesicherte Möglichkeit gegeben wird, dass jetzt über die Gemeindegrenzen hinweg in die touristische Infrastruktur investiert werden kann.

Wir befördern dadurch aber – wie ich meine und was ich auch ganz deutlich hier sagen möchte – für speziell ländlich geprägte Regionen einen ganz wichtigen Grundgedanken, indem wir Zeichen setzen, die interkommunale Zusammenarbeit auch mit Gesetzesinitiativen zu begleiten. Die Kommunen in Bayern sehen im Tourismus eine Bereicherung der Lebensqualität für ihre Bürger. Sie investieren in den stetigen Ausbau der touristischen Infrastruktur und – wie angesprochen – nicht nur in den ÖPNV. Ortskerne und Innenstädte erfahren dadurch intakte und lebendige Zentren mit Einzelhandel und Gastronomie.

Ganz wichtig ist, dass die Regionalität meines Erachtens derzeit eine Renaissance erlebt; denn über Gemeindegrenzen hinweg übernehmen immer mehr Menschen Verantwortung, stoßen Veränderungen an und unterstützen soziale und ökologische Initiativen. Dadurch entsteht ein ganz wichtiges und neues Wertschöpfungsmodell.

Derzeit entwickeln sich in Bayern aber weitere Megatrends. Ich nenne hier nur Neoökologie und Gesundheit. Diese Herausforderungen sind in der Gesamtheit von einer Kommune allein nicht mehr zu bewerkstelligen und zu leisten. Die interkommunale Zusammenarbeit ist dafür eine zentrale Voraussetzung, damit wir uns hier gut aufstellen können und vor allem im Wettbewerb der Tourismusregionen – ob national oder international – konkurrenzfähig bleiben. Das Vernetzen von Akteuren bietet jedem Einzelnen die Gelegenheit, Teil der Wertschöpfungskette zu werden und vom Tourismus zu profitieren.

Dies bedeutet auch, gemeinsam in notwendige Maßnahmen zu investieren. Erfolgreiche Destinationen zeichnen sich auch dadurch nach außen hin wahrnehmbar aus, dass mit Kooperation und Vernetzung vieles möglich ist, das alleine nicht funktioniert. Ein erster – wie ich meine, wichtiger – Schritt erfolgt nun mit der Änderung des Kom-

munalabgabengesetzes, die auch von zahlreichen Verbänden, wie schon ausgeführt, gewünscht und befürwortet wird. Auch wir von den FREIEN WÄHLERN tragen diese Gesetzesänderung in vollem Umfang mit. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Kollege Eibl. – Ich rufe als nächsten Redner Herrn Abgeordneten Johannes Becher von den GRÜNEN auf. Bitte schön, Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Hinblick auf die Kurbeiträge betrifft Artikel 7 des KAG. Bislang ist darin festgelegt, dass der Kurbeitrag von den Gemeinden erhoben werden kann zur Deckung ihres Aufwands und für ihre Einrichtungen und Veranstaltungen. Das wird nun mit dem neuen Gesetzentwurf verändert. Künftig können Kurbeiträge auch für interkommunale, regional gemeinsam betriebene Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Das ist sinnvoll, deshalb wird das wohl auch in Kürze einstimmig beschlossen werden.

Es wurde vielfach ausgeführt. Aus meiner Sicht geht es im Grunde um drei wesentliche Punkte. Erstens. Die Einschränkung der Kommunen zur Verwendung ihrer Kurbeiträge war unnötig. Unnötiges soll man abschaffen. – Zweitens. Das neue Gesetz fördert die interkommunale Zusammenarbeit. Auch das ist schon angesprochen worden. Das geht beim ÖPNV, aber sicherlich nicht nur da, sondern darüber hinaus gibt es noch viele andere Anwendungsmöglichkeiten. Das ist sinnvoll, und gerade im touristischen Bereich ist die interkommunale Zusammenarbeit auch gängige Praxis. – Drittens, auch das wurde schon angesprochen: Wenn eine Kämmerei einigermaßen kreativ und findig war, dann ist man wohl auch jetzt schon dazu gekommen, die Kurbeiträge auf der einen Seite einzunehmen und Haushaltsmittel auf der anderen Seite für interkommunale Ausgaben in diesem Bereich zu verwenden. Insofern passt sich das Gesetz der Praxis an, und das ist sinnvoll und notwendig.

Im Grunde hätte man im Januar bei der Ersten Lesung an dieser Stelle einen Punkt machen können. Inzwischen, im Mai 2020, sieht die Welt ganz anders aus. Die eigentlichen Probleme, auch bei den Kommunen, die vom Tourismus leben, aber auch generell bei den Kommunen, sind nun grundlegend andere. Sie, Herr Kollege, haben vorhin gesagt, man hat dann Handlungsspielräume für die Kommunen, man kann den Tourismus stärken. – Handlungsspielräume hat man aber natürlich nur dann, wenn man überhaupt Einnahmen hat, über die man noch verfügen kann. Ob man diese Einnahmen dann für eigene oder für überregionale Dinge ausgibt, steht auf einem anderen Blatt. Erst einmal muss man sie haben! Im Moment ist die Situation aber eine andere. Viele von Ihnen sind auch kommunale Mandatsträger und wissen, dass wir jetzt folgende Lage haben: Wir haben erhebliche Einnahmenausfälle. Das betrifft die Kurbeiträge ebenso wie die Einkommensteuerbeteiligung oder insbesondere die Gewerbesteuer. Ganz erheblich betrifft das die Kommunen, die sehr stark von einer Branche abhängig sind, beispielsweise von der Tourismusbranche. Die betrifft es quasi dreifach und vollkommen. Auf der anderen Seite bleiben die Ausgaben aber weitestgehend stabil. So haben wir inzwischen Kommunen, die, wie ich gelesen habe, teilweise Kurzarbeit anmelden oder Haushaltssperren machen. Sie sind finanziell inzwischen in Schieflage geraten.

An der Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Kommunen mehr Unterstützung vom Freistaat benötigen. Wir alle hier drin wissen, und das ist auch klare grüne Politik, dass man nicht jeden Einnahmenausfall, der irgendwo bei den Kommunen durch Corona entsteht, eins zu eins ersetzen kann. Das kann niemand bezahlen, und das erwartet auch keiner. Aber wir haben erst kürzlich den zweiten Nachtragshaushalt verabschiedet. Wir haben insgesamt ein Volumen von 20 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Unser Vorschlag war, eine Milliarde Euro davon den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Das sollte aber nicht mit der Gießkanne geschehen, indem man pro Einwohner soundso viel Euro überweist, sondern indem man eine Sonderschlüsselzuweisung macht. Man sollte vergleichen, wie sich die Steuerkraft im ersten Halbjahr 2019 dargestellt hat und wie die Steuerkraft im Corona-Halbjahr 2020 gegeben

ist. Dann kann man auch wirklich zielgerecht sehen, wo finanzielle Nöte, wo Härten entstanden sind. Da könnte der Staat einspringen und unterstützen.

Diese Debatte haben wir beim Nachtragshaushalt geführt. Wir werden sie, wenn es noch einmal einen Nachtragshaushalt geben sollte, noch einmal führen müssen. Spätestens aber beim nächsten Doppelhaushalt werden wir das tun. Wir können nicht für alle anderen Branchen Rettungsschirme aufspannen, während die Kommunen hinten herunterfallen. Das geht nicht. Deshalb fordern wir nach wie vor, meine Damen und Herren, dass der Freistaat die Kommunen in dieser schwierigen Situation unterstützt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das wären die größeren Baustellen. Das wären die größeren Maßnahmen, die wir machen müssen. Wir werden sicher auch noch über Investitionsprogramme reden. Dafür ist es jetzt zu früh. Das wird aber sicherlich kommen. Mit dem heutigen Gesetzentwurf, dem wir zustimmen, wird eine ganz kleine Maßnahme gemacht, nur eine kleine Maßnahme, aber es ist keine verkehrte Maßnahme, sondern eine richtige Maßnahme. Darum unterstützen wir die Gesetzesänderung auch. Hier aber noch einmal meinen Appell, meine Damen und Herren: Die großen Baustellen bei der kommunalen Finanzierung müssen gelöst werden. Dazu braucht es mehr Unterstützung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter. – Der zuständige Staatsminister des Innern Joachim Herrmann hat ums Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seitens der Staatsregierung kann ich die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes nur nachdrücklich begrüßen. Die geplante erweiterte Anwendung von Kurbeiträgen ist eine sinnvolle Sache, und das gilt ganz besonders im Hinblick darauf, dass Bayern eben

auch vom Tourismus lebt. Das soll auch so bleiben. Unsere Kurorte müssen im Vergleich zu anderen Ländern – aktuell denke ich da an unseren Nachbarn Österreich – wettbewerbsfähig bleiben. Um das zu erreichen und die Attraktivität unserer Kurorte noch zu steigern, ist die geplante Änderung ein wichtiger Schritt auf diesem Weg. Ich bitte deshalb, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Zu den Anmerkungen von Ihnen, Herr Kollege Becher: Sie haben bei dieser Gelegenheit wieder einmal zum großen Rundumschlag beim Thema kommunale Finanzen ausgeholt. Dazu kann ich nur sagen: Erstens. Wir haben einen Rekordkommunalfinanzausgleich in diesem Jahr, und Sie wissen das ganz genau. Das unterscheidet uns übrigens von manchen anderen deutschen Ländern, wohlgemerkt. Kein anderes Bundesland stattet seine Kommunen in diesem Jahr 2020 finanziell derart großzügig aus wie wir. Zweitens. Sie dürfen berücksichtigen, dass bei dem, was aktuell geleistet wird, auch im Rahmen des Katastrophenschutzprogrammes und bei dem, was wir alles an Ausstattung zur Verfügung stellen, auch eine ganze Menge Unterstützung für die Kommunen dabei ist. Im Moment liefern wir zum Beispiel Schutzmasken und dergleichen mehr an Krankenhäuser, und das tun wir schon seit Wochen. Das sind Dinge, die sich das kommunale Krankenhaus nach der Gesetzeslage normalerweise selbst beschaffen müsste. Das ist sonst nicht vorgesehen. Im Moment beschaffen wir sehr viel auf Kosten des Freistaates Bayern. Ich könnte Ihnen 100 weitere Beispiele dafür aufzählen, was wir heute im Alltag selbstverständlich leisten und was auch den Kommunen zugutekommt. Wir werden selbstverständlich mit den kommunalen Spitzenverbänden über die weitere Entwicklung reden.

Lieber Herr Kollege Becher, wenn Sie die ganze Entwicklung aber ein bisschen realistisch betrachten und sehen, wie wir sonst über den Finanzausgleich reden, über Fragen von Steuereinnahmen der Kommunen und dergleichen, dann wissen Sie, dass Sie, mit Verlaub, am 13. Mai für das erste Halbjahr dieses Jahres mit Sicherheit noch keine seriöse Einschätzung abgeben können. Im Moment kann keiner sagen, wie sich die kommunalen Finanzen entwickeln, ob in einer Kommune besonders schlimm und

in einer anderen weniger schlimm. Meistens haben wir Mühe, das nach einem Jahr nachträglich vernünftig zu berechnen. Wenn Sie am 13. Mai den Eindruck erwecken, man könnte bereits jetzt einigermaßen darstellen, welche Gemeinde im Moment, in dieser Corona-Situation, besonders hilfsbedürftig ist, ist das unseriös, Herr Kollege Becher.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Wir führen deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine solche Diskussion. Selbstverständlich werden wir aber mit den kommunalen Spitzenverbänden in enger Zusammenarbeit bleiben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Staatsminister, ich bedanke mich bei Ihnen. – Herr Becher, eine Zwischenbemerkung. Bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, was ich gesagt habe. Es geht um eine Sonderschlüsselzuweisung, die wir uns so vorgestellt hätten, dass man einen Abgleich macht vom ersten Halbjahr 2019 zum Corona-Halbjahr 2020, also vom 1. Januar 2020 bis zum 30.06.2020. Auf der Basis dieser Werte könnte man meines Erachtens schon sagen, welche Kommune wie stark betroffen ist.Das kann man dann natürlich ausrechnen und noch in diesem Jahr 2020 entsprechende Auszahlungen vornehmen. Darum geht es mir. Sie nehmen die Veröffentlichungen vom Städtetag doch auch wahr. Die Forderungen, die es dort gibt, sind nicht aus der Luft gegriffen. Ich habe schon deutlich gemacht, dass es mir nicht darum geht, jeden Ausfall von Einnahmen eins zu eins zu ersetzen. Das ist nicht meine Position. Aber wir müssen uns für die Kommunen schon etwas überlegen. Deswegen haben wir diesen Vorschlag gemacht. Ich halte ihn nach wie vor für seriös. Wenn man das gesamte Halbjahr 2020, also bis zum 30.06.2020, betrachtet, dann hat man doch eine realistische Einschätzung. Das denke ich schon.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Staatsminister, bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Kollege Becher, ich hoffe, Sie haben zur Kenntnis genommen, dass der Finanzminister schon vor einiger Zeit angekündigt hat – wie wir das auch innerhalb der Staatsregierung abgestimmt haben –, Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die nach den üblichen Usancen eigentlich erst im Herbst dieses Jahres fällig wären, zur Stützung der Kommunen vorzuziehen. Diese werden noch im ersten Halbjahr 2020, noch vor der Sommerpause, erfolgen. Dadurch bekommen die Kommunen kurzfristig mehr Geld, sie bekommen früher Geld, und die Liquidität wird gesteigert. Das ist eine ganz konkrete sofortige Maßnahme. Schneller kann es gar nicht gehen. Das hilft schneller und ist wirksamer als das, was Sie vorgeschlagen haben, Herr Kollege Becher. Dann werden wir uns wieder mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammensetzen. Das ist unser Konzept. Wir sind so kommunalfreundlich wie sonst niemand in Deutschland.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der gemeinsame Gesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 18/5611 sowie die Beschlussempfehlung auf der Drucksache 18/7751 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfehlen jeweils einstimmig Zustimmung. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss vor, als Datum des Inkrafttretens den "17. Juni 2020" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/7751.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen! – Stimmenthaltungen? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine.

Damit ist das einstimmig so beschlossen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 16. Juni** **2020**

Datum | Inhalt | Seite

Datum	Inhalt	Seite
9.6.2020	**Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes** 2024-1-I	286
9.6.2020	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland** 2187-3-I	287
26.5.2020	Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen 754-4-1-W	290
18.5.2020	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung 800-21-88-G	291
19.5.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	293
26.5.2020	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	294
29.5.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	301
20.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 287 2126-1-8-G	303
29.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 304 2126-1-9-G	303

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Satz 1.

   b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.

   c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

      „[2]Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. [3]Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“

2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2187-3-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 180 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ ersetzt.

   b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012“ gestrichen.

2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom 26. Februar 2007, BGBl. I S. 179“ gestrichen.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

         aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ , nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.

         bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.

      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

         „[2]§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten entsprechend.“

   c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

      „(3) [1]Bedienstete der Aufsichtsbehörden dürfen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Ermittlung unerlaubter Glücksspiele Testspiele und Testkäufe durchführen. [2]Sie dürfen unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. [3]Das gilt auch für Hilfspersonen, die nach Maßgabe und unter Aufsicht der Behörde tätig sind.“

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Personen“ und werden die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ durch die Wörter „in Bezug auf die in der Sperrdatei gespeicherten personenbezogenen Daten“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden das Wort „Anliegen“ durch das Wort „Auskunftsersuchen“ ersetzt, das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.

   c) Satz 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird wie folgt gefasst:

   „Art. 7

   Wettvermittlungsstellen

   (1) [1]Wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten Veranstalters in ausschließlich dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt, betreibt eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. [2]Unbeschadet des Art. 7a Abs. 1 ist eine Wettvermittlung im Nebengeschäft unzulässig.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist unzulässig und die Erlaubnis hierfür unbeschadet Art. 2 Abs. 1 auch zu versagen, wenn Sportwetten vermittelt werden

1. auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,

2. in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder Spielhalle befindet,

3. in einem oder in einer funktionalen Einheit mit einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, in dem Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden, oder

4. ohne einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, wobei die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann.

(3) In Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft dürfen

1. alkoholische Getränke weder verkauft noch ihr Konsum zugelassen werden,

2. technische Geräte zur Bargeldabhebung weder aufgestellt, betrieben oder geduldet noch andere Verfahren zur Bargeldabhebung angeboten werden,

3. Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung weder aufgestellt, bereitgehalten noch geduldet werden noch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden,

4. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis nicht gewährt werden, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind, und

5. von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten weder ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(4) In den Räumen der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist die ständige Anwesenheit des Betreibers oder von im Sinn des § 6 GlüStV geschultem Personal sicherzustellen.

(5) [1]Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. [2]Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung verlängern."

6. Nach Art. 7 werden die folgenden Art. 7a und 7b eingefügt:

„Art. 7a

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) [1]Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. [2]Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) [1]In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,

2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV nicht vermittelt werden,

3. Sportereignisse nicht übertragen und

4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

[2]Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. [3]Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 7b

Sportwettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungs- und Annahmestellen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

[1]Eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs- oder Annahmestellen ist unzulässig. [2]Das gilt auch für das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2 wird aufgehoben.

   b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.

   c) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1“ werden gestrichen.

   d) Nr. 6 wird Nr. 5.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280)“ gestrichen.

   b) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung“ ersetzt.

9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:

      „7. Sportwetten entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vermittelt,

      8. den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4, Art. 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 oder Art. 7b zuwiderhandelt,“.

   b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

   c) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und nach dem Wort „Spielhalle“ werden die Wörter „oder einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft“ eingefügt.

10. Nach Art. 13 wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsregelungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Für Wettvermittlungsstellen, für die am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum 10. Dezember 2019 beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.“

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „ , Außerkrafttreten“ eingefügt.

   b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 14 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

754-4-1-W

Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen

vom 26. Mai 2020

Auf Grund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2019 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

München, den 26. Mai 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

800-21-88-G

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

vom 18. Mai 2020

Auf Grund des § 9, des § 47 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (POZASozifaKV) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 432, BayRS 800-21-88-G), die durch § 1 Nr. 419 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(POZASozifaKV)“ durch die Angabe „(POSozKV)“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für Prüfungsausschussmitglieder in Prüfungsverfahren gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

      „(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so gilt § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.“

   b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Schriftliche Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen, die durch die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen nach dem Zufallsprinzip ermittelt und den Teilnehmern in der Einladung zur schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.“

   b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

      „(5) [1]Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den Prüfungsteilnehmern unverzüglich ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. [2]Über die Gewährung und die Art entsprechender Ausgleichsmaßnahmen entscheidet die Aufsicht oder der Vorsitz jeweils in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „[4]Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Arbeits- oder Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfling nachweisen kann, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

   b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

18. Dezember 1996 (BGBl I S. 1975) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

[1]Für die Zwischenprüfung gilt § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten entsprechend. [2]Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer Versicherung und Finanzierung sowie Leistungen zusammen 120 Minuten, für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.“

9. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des § 1 Abs. 3 BBiG“ gestrichen.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 und 4 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) [1]§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. [2]Bemerkungen und Bewertungen sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Anlage vorzunehmen, die zu den Prüfungsunterlagen gehört.“

b) Abs. 5 wird Abs. 4.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

12. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

13. § 39 wird § 37.

14. In § 25 Abs. 3 und § 35 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 18. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m l , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 19. Mai 2020

Auf Grund von Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„[3]Der Zuschlag beträgt in 2020 7,15 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 7.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 19. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 26. Mai 2020

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen, die Angabe „BayEUG“ durch die Wörter „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ ersetzt und werden die Wörter „staatlichen Fachoberschulen, staatlichen Berufsoberschulen“ durch die Wörter „staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen (staatliche Berufliche Oberschulen)“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) [1]Soweit in den Anlagen 1 bis 10 geregelt ist, dass die dort genannten Schulen organisatorisch mit anderen Schulen verbunden sind, bilden die so verbundenen Schulen jeweils eine Dienststelle. [2]Die staatlichen Beruflichen Oberschulen in Anlage 6 bilden jeweils eine Dienststelle, soweit sie nicht Teil eines staatlichen Beruflichen Schulzentrums nach Abs. 3 sind. [3]Die staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen werden als Abteilungen der staatlichen Beruflichen Oberschulen geführt.“

   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „staatlichen beruflichen Schulen“ die Wörter „und staatlichen Beruflichen Oberschulen“ eingefügt.

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und es wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Abweichend von Abs. 1 ist bezüglich der Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Anlage 3 Teil 2), die mit einer Universität oder einem Universitätsklinikum organisatorisch verbunden sind, das Landesamt für Schule übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 wird aufgehoben.

   b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

      „1. mit Ablauf des 31. Juli 2021 Anlage 3 Teil 3 Nr. 7.1,“.

   c) Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

      „2. mit Ablauf des 31. Juli 2022 Anlage 3 Teil 3 Nr. 5.1, Nr. 7.2 und Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4.“

4. In Anlage 1 Nr. 7.19 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.34 werden die Wörter „Gymnasium Grafing“ durch die Wörter „Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing“ ersetzt.

   b) In Nr. 1.53 wird das Wort „Staatliches“ durch das Wort „Gymnasium“ ersetzt.

   c) Nach Nr. 1.82 wird folgende Nr. 1.83 eingefügt:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.83	Gymnasium München Feldmoching“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.83 bis 1.108 werden die Nrn. 1.84 bis 1.109.

e) Nach Nr. 1.109 wird folgende Nr. 1.110 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.110	Gymnasium München Unterföhring“.

f) Die bisherigen Nrn. 1.109 bis 1.114 werden die Nrn. 1.111 bis 1.116.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1.9 wird folgende Nr. 1.10 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.10	Staatliche Berufsfach-schule für Pflege Mühldorf a. Inn	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.10 bis 1. 24 werden die Nrn. 1.11 bis 1.25.

cc) In Nr. 6.5 wird in Spalte 2 die Angabe „v. d. Rhön“ durch die Angabe „i. d. Rhön“ ersetzt.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1.9 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.9	Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München)“.

bb) Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„3.7	Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

cc) Die bisherige Nr. 3.7 wird Nr. 3.8.

dd) Nach Nr. 4.6 wird folgende Nr. 4.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„4.7	Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg)“.

ee) Die bisherige Nr. 4.7 wird Nr. 4.8.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 Nr. 3.2 wird in Spalte 2 das Wort „Waldmünchen“ durch das Wort „Cham“ ersetzt.

b) In Teil 2 werden in Nr. 3.2 in Spalte 2 die Wörter „in Wackersdorf“ gestrichen.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3.2 wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„3.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinen-bautechnik in Neumarkt i.d.OPf.	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“.

b) Die bisherigen Nrn. 3.3 und 3.4 werden die Nrn. 3.4 und 3.5.

c) In Nr. 4.5 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.

d) Der Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.1 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.1	Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf“.

e) Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.4 werden die Nrn. 5.2 bis 5.5.

f) Nr. 6.1 wird aufgehoben.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

g) Die Nrn. 6.2 bis 6.7 werden zu den Nrn. 6.1 bis 6.6.

h) Nach Nr. 7.2 wird folgende Nr. 7.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.3	Staatliche Fachschule (Techniker-schule) für Holztechnik Immenstadt i. Allgäu	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu“.

i) Die bisherige Nr. 7.3 wird die Nr. 7.4.

j) Die bisherige Nr. 7.4 wird die Nr. 7.5 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule I Memmingen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Johann-Bierwirth-Schule Memmingen“ ersetzt.

k) Die bisherigen Nrn. 7.5 bis 7.6 werden die Nrn. 7.6 bis 7.7.

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst

„Staatliche Berufliche Oberschulen“.

b) Nach der Überschrift wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Teil 1

Staatliche Fachoberschulen“.

c) Nach dem Satz nach Nr. 7.11 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Teil 2

Staatliche Berufsoberschulen“.

10. Der Wortlaut von Anlage 7 wird Anlage 6 Teil 2.

11. Anlage 7 wird aufgehoben.

12. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2.3 werden die folgenden Nrn. 3 und 3.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„3.	Regierungsbezirk Oberfranken	
3.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Bayreuth	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth“.

b) Die bisherigen Nrn. 3 und 3.1 werden die Nrn. 4 und 4.1.

13. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Pflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf a. Inn“.

b) Nr. 1.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

		Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München, Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München)“.

c) In Nr. 3.2 wird in Spalte 3 das Wort „Waldmünchen“ durch das Wort „Cham“ ersetzt.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Neumarkt i.d.OPf.“.

e) In Nr. 3.7 werden in Spalte 3 die Wörter „in Wackersdorf“ gestrichen.

f) Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth	Staatliche Berufsschule III Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Bayreuth,

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

		Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Bayreuth, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Bayreuth“.

g) Nr. 4.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach	Staatliche Berufsschule Kulmbach, Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt, Staatliche Fachschule (Techniker-schule) für Bautechnik Kulmbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fleischerei- und Lebensmittelverarbeitungstechnik Kulmbach, Staatliche Fachoberschule Kulmbach, Staatliche Berufsoberschule Kulmbach“.

h) Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf	Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ansbach, Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnologie und regenerative Energien Ansbach/Triesdorf“.

i) Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

		Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

j) Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

k) Nr. 7.3 wird wie folgt gefasst:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu	Staatliche Berufsschule Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Fachoberschule Sonthofen, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Immenstadt i. Allgäu.“

l) Nach Nr. 7.4 wird folgende Nr. 7.5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Johann-Bierwirth-Schule Memmingen	Staatliche Berufsschule I Memmingen, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Memmingen“.

m) Die bisherigen Nrn. 7.5 bis 7.7 werden die Nrn. 7.6 bis 7.8.

14. In Anlage 3 Teil 1 Nrn. 1.13 bis 1.15 Spalte 3, in Anlage 4 Teil 1 Nr. 1.4 Spalte 3, Anlage 6 Teil 1 Nr. 1.15 Spalte 3 und Teil 2 Nr. 1.11 Spalte 3 sowie in Anlage 11 Nr. 1.6 Spalte 2 werden jeweils nach den Wörtern „Berufliches Schulzentrum“ die Wörter „Max-von-Pettenkofer“ eingefügt.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 26. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2038-3-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 29. Mai 2020

Auf Grund

– des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und

– des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Kapitel III wird wie folgt gefasst:

„Kapitel III

Anerkennungsregelungen,
Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Besondere Bestimmungen anlässlich der
COVID-19-Pandemie“.

2. Die Überschrift von Kapitel III Zweiter Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Besondere Bestimmungen anlässlich der
COVID-19-Pandemie“.

3. Nach § 123 wird folgender § 124 eingefügt:

„§ 124

Besonderheiten zur Wiederholung der
Ersten Staatsprüfung des Prüfungstermins
Frühjahr 2020 anlässlich der
COVID-19-Pandemie

(1) [1]Für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 und 3. [2]Sie gelten auch bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften oder in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach zu diesem Prüfungstermin.

(2) Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 erstmals abgelegt, so gilt unabhängig von der Anzahl der Hochschulsemester § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) [1]Wird die Erste Staatprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 ein weiteres Mal wiederholt werden. [2]Dies gilt nicht, soweit die Erste Staatsprüfung wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13) als nicht bestanden gilt. [3]§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. [4]§ 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die weitere Wiederholung auf die Fächer beschränkt, die bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden wurden.“

4. Der bisherige § 124 wird § 125 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

„(2) § 124 tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 29. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-8-G

Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 20. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 287 vom 20. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-9-G

Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV)

vom 29. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 304 vom 29. Mai 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.